

## **Ausbildungsrichtlinien der BAFM**

bestehend aus:

Einleitung und Übersicht

Richtlinien der BAFM für die Mediation in Familienkonflikten

Ausbildungsordnung der BAFM für Familien-Mediation

### **Einleitung und Übersicht**

#### *Professionalisierung - Qualifizierung - Vernetzung*

Mediation ist ein Konfliktregelungsverfahren, das auf vielen Sektoren (z. B. Wirtschaft, Politik, Umwelt, Schule, Nachbarschaft) Anwendung findet. Im familiären Bereich bezieht sie sich auf die Regelung von Konflikten in ehelichen, nichtehelichen und nachehelichen Beziehungen (z. B. zwischen Paaren, Eltern und Kindern, Herkunfts- und Fortsetzungsfamilien). Sie strebt nach sachlichen Lösungen, die auf einer Verständigung der Konfliktpartner beruhen. Ein besonders wichtiges Gebiet ist die Trennungs- und Scheidungsmediation. Sie befaßt sich hauptsächlich mit den Trennungs- und Scheidungsfolgen, insbesondere mit der Neuordnung der elterlichen Verantwortung, der Finanzierung der Einzelhaushalte, der Vermögensauseinandersetzung, der Alterssicherung, der Hausratsteilung und Klärung der Wohnsituation.

Mediation antwortet auf die Frage der Betroffenen, wie sie gemeinsame Entscheidungen selbstverantwortlich im Verständnis der eigenen Situation, der/des anderen und ihrer jeweiligen Realität konstruktiv erarbeiten können. Diese sollen fair sein und eine tragfähige Grundlage für die Zukunft bilden. Basis der Entscheidung ist die Akzeptanz der Unterschiedlichkeit der (Zukunfts-) Interessen aller Beteiligten. Der eine soll nicht auf Kosten des anderen gewinnen. Gesucht wird vielmehr nach doppeltem Gewinn durch Wertschöpfung, indem Ressourcen aktiviert und Synergien gebündelt werden. Auf ihrem Weg werden die Konfliktpartner von methodisch geschulten und fachlich versierten MediatorInnen begleitet. Der Mediator ist verantwortlich für die strukturelle Vorgehensweise der Mediation mit ihrer zeitlich logischen Abfolge und ihrem Bestreben, destruktive Handlungen in konstruktive Verhandlungen zu verwandeln. Der Mediator hält sich in den inhaltlichen Entscheidungen zurück und gewinnt hierdurch die Kraft, die Konfliktpartner in ihrem Einigungsbemühen durch Stärkung ihrer Dialog-, Verhandlungs- und Gestaltungs-fähigkeit zu unterstützen.

Mediation wird von jenen Betroffenen bevorzugt, die die Entscheidung in ihren familialen Zukunftsperspektiven bei solch einschneidenden Ereignissen wie Trennung und Scheidung persönlich treffen und nicht delegieren wollen. Für diese Personengruppe bietet Mediation unter allen übrigen Angeboten zur Konfliktbearbeitung die beste prozedurale Kompetenz.

In der Bundesrepublik hat sich Familien-Mediation in stärkerem Maße seit 1989 etabliert. Wir konnten dabei auf Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern und vor allem aus den Vereinigten Staaten zurückgreifen.

Mediation ist ein Verfahren, das seine Methodik und Handlungskompetenz aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen bezieht. So ist auch die nachfolgend beschriebene institutionelle Entwicklung der Mediation ihrer Natur entsprechend sowohl von Angehörigen der psychosozialen Berufsgruppen als auch von Juristen getragen worden. Daß die Zusammenarbeit

infolge der unterschiedlichen Sichtweisen, eingelernten Sprachregelungen und gewohnten Fokussierungen nicht immer leicht war, versteht sich von selbst. Allerdings machte das wachsende Verständnis voneinander ganz im mediativen Sinne gerade auch den Reiz der Zusammenkünfte aus.

Mediation entwickelte sich in der Bundesrepublik regional. Grundlage waren Seminare amerikanischer Trainer (u. a. Gary Friedman, Jack Himmelstein, John Haynes, Florence Kaslow, Stanley Cohen). Die Praxis nahm zu.

Anfang 1992 war die Zeit reif geworden, die örtlichen Arbeitskreise in einer Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlich zu verknüpfen. Hierzu ergriff der seit 1989 existierende interdisziplinäre Münchner Arbeitskreis Mediation die Initiative und lud im Vorfeld einer Tagung in der Evangelischen Akademie in Bad Boll zu einer konstituierenden Sitzung der „Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation“ (BAFM) ein.

Bewußt nahmen wir anfangs davon Abstand, dem Verband von vornherein eine feste Form, etwa eine Vereinssatzung, zu geben. Wir wollten zunächst die weitere Entwicklung abwarten, um eine rechtliche Form zu finden, die dazu paßte. Rückblickend läßt sich sagen, daß wir gut daran taten, uns Zeit zu lassen und die Geduld aufzubringen, die institutionalisierenden Ordnungen aus unserer praktischen Erfahrung wachsen zu lassen. Professionalisierung, Qualifizierung und Vernetzung mündeten in die drei nachfolgend beschriebenen Richtlinien und Satzungen:

1. den Richtlinien für Mediation in Familienkonflikten
2. der Satzung der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien- Mediation
3. der Ausbildungsordnung der BAFM.

### **Die Richtlinien für Mediation in Familienkonflikten**

Im ersten Jahr beschäftigten wir uns in vielfachen Treffen mit den Richtlinien. Es war uns bewußt, daß Mediation zur qualifizierten und seriösen Ausübung klare Vorgaben und Grenzen braucht. Hierbei waren mehrere Besonderheiten zu beachten:

- Familien-Mediation hatte sich einzufügen in die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen;
- sie hat als zusätzliche Konfliktlösungsform die Grenzen bestehender professioneller Tätigkeitsfelder und deren besondere prozedurale Kompetenz zu achten sowie notwendige und wünschenswerte Formen der Zusammenarbeit auszuformulieren;
- Mediation hat, da sie von verschiedenen Berufsgruppen ausgeübt wird, deren professionelle Standards zu berücksichtigen.

Bei der Formulierung konnten wir auf ausländische Vorbilder zurückgreifen. Gleichzeitig war uns daran gelegen, den deutschen Besonderheiten ihren Platz einzuräumen. Die Diskussionen hatten ihren Reiz und ihre Schwierigkeit darin, daß wir als PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, BeraterInnen, TherapeutInnen, AnwältInnen, RichterInnen und HochschullehrerInnen eingelernte Sprachregelungen und liebgeordnete Vorstellungen aufgeben mußten, um zu einer Verständigung zu gelangen.

Inhaltlich war zu definieren:

- auf welche Ziele Mediation ausgerichtet ist
- welche Prinzipien diesen zugrunde liegen
- welche spezifischen Aufgaben den MediatorInnen obliegen

- unter welchen Voraussetzungen sie im Hinblick auf ihre neutrale Stellung ausgeschlossen sind
- welche Mindestvoraussetzungen die Konfliktpartner mitbringen müssen, damit Mediation als Verfahren Anwendung finden kann
- welche Bedeutung Recht, Psychologie und die Sozialwissenschaften sowie die entsprechenden interprofessionellen Berufsgruppen haben und welche Konsequenzen für notwendige und wünschenswerte Formen der Zusammenarbeit zu ziehen sind
- welche Besonderheiten in der Praxis und beim Ablauf der Mediation zu beachten sind.

Zum Schluß war Konsens erreicht, im Bewußtsein einer gewissen Vorläufigkeit. Die Richtlinien wurden letztendlich einstimmig, nach einem Jahr Diskussion, im Herbst 1993 verabschiedet.

### **Die Satzung der BAFM**

Durch die inhaltliche Diskussion war der Boden bereitet, die inzwischen gemachten regionalen Erfahrungen in einer institutionalisierenden Satzung der BAFM zu bündeln. Im Bewußtsein, daß Mediation über die regionale Vernetzung mit ihren Möglichkeiten einer fachübergreifenden Kooperation zwischen Anbietern und Nichtanbietern, einer indikationsbezogenen gegenseitigen Zu- und Verweisung und einer feldbezogenen Unterstützung der MediatorInnen untereinander wachsen wird, gibt es Aufgaben, die nur ein überörtlicher Zusammenschluß wahrnehmen kann.

Nach außen:

- die Erarbeitung und Vertretung fachlicher Interessen gegenüber öffentlichen Körperschaften
- die Zusammenarbeit mit überregionalen Organen und Institutionen
- die Pflege von Kontakten auf internationaler Ebene.

Nach innen:

- Erfahrungsaustausch und gegenseitige Unterstützung.

An der Grenze zwischen innen und außen:

- die Durchführung von Fachveranstaltungen und Kongressen
- die Beachtung und Pflege der Qualifikation von Mediation.

Die Satzung ist so ausgelegt, daß ordentliche Mitglieder der BAFM nur Personen werden, die eine Ausbildung haben und deshalb Mediation qualifiziert praktizieren können. Besonderer Zündstoff lag in den Übergangsbestimmungen. Letztlich wurden auch hier Regelungen gefunden, die unsere gemeinsam erarbeitete Zielvorgabe erfüllten, so daß die Satzung im September 1994 verabschiedet werden konnte, ebenfalls einstimmig.

### **Die Ausbildungsordnung der BAFM**

Die Qualifikation der MediatorInnen wird entscheidend in der Zukunft davon abhängen, welche Anforderungen an ihre Ausbildung gestellt werden. Deshalb haben wir uns als drittes intensiv mit der Institutionalisierung einer Ausbildungsordnung beschäftigt. Um europaweit in etwa von den gleichen Standards auszugehen und eine gegenseitige Anerkennung möglich zu machen, ist die Ordnung inhaltlich und formal mit der 1991 in Paris verabschiedeten „Europäischen Charta zur Ausbildung von Familien-mediatoren im Bereich von Trennung und Scheidung“ abgestimmt.

Die Ausbildungsordnung regelt vor allem drei Bereiche:

- die Voraussetzungen für die Zulassung,
- die Lerninhalte und
- den Abschluss.

Voraussetzung für die Zulassung ist grundsätzlich ein abgeschlossenes psychologisches, sozialwissenschaftliches Hochschulstudium, eine juristische Ausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation. Die Zulassung setzt eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung voraus und die Möglichkeit, bereits während der Ausbildung Mediation zu praktizieren. Die Lerninhalte sind differenziert nach dem Kernbereich Mediation, den gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen sowie Kenntnissen zur Ergänzung der Qualifikation aus dem Eingangsberuf.

Die Ausbildung umfaßt in der Regel 200 Zeitstunden, in die Supervisionseinheiten eingebunden sind. Zum Abschluss müssen mindestens vier dokumentierte Fälle nachgewiesen werden.

Deutsche Institute bieten seit 1992 Ausbildung an. Die Erfahrungen haben in der Ausbildungsordnung ihren Niederschlag gefunden. Gleichzeitig stellte sich die Frage, welche Kriterien für die Anerkennung der Ausbildungsinstitute maßgeblich sein sollten. Um die Anbindung an die BAFM zu garantieren, müssen hiernach die Ausbildungsleiter Mitglieder der BAFM sein. Von den Mediationsausbildern wird erwartet, daß sie - selbst gründlich ausgebildet - einerseits über breite praktische Erfahrungen und andererseits als Lehrende über qualifizierende Erfahrungen in interdisziplinärer Fort- und Weiterbildung in Mediation verfügen.

Mit diesen drei Säulen - den Richtlinien mit der Schaffung eines in bestehende Berufsfelder integrierbaren Berufsbildes, der Satzung der BAFM mit der Verantwortungszuteilung für spezielle Aufgaben, einer Verbindung der regionalen und überregionalen Vernetzung und der ordentlichen Mitgliedschaft als Qualifikationsnachweis, sowie der Ausbildungsordnung (einschließlich der Kriterien für die Anerkennung der Ausbildungsinstitute) für die Qualifizierung der professionellen Ausübung von Mediation - ist die Basis zu einer Institutionalisierung gelegt.

Im Bewusstsein, daß Familien-Mediation alle professionellen familialen Dienste berührt, ist die BAFM als interdisziplinäre und pluriprofessionelle Organisation an einem kooperativen Zusammenwirken aller Beteiligten zur weiteren Etablierung und Fundierung von Familien-Mediation interessiert.

Hans-Georg Mähler, eidos Projekt Mediation ([www.eidos-projekt-mediation.de](http://www.eidos-projekt-mediation.de))

# **Richtlinien der BAFM für die Mediation in Familienkonflikten**

Stand: 16. November 2008

## **Vorbemerkung**

Im familialen Zusammenleben erfahren Menschen untereinander und im Kontakt mit Einrichtungen und Organisationen vielfältige, oft schwerwiegende und lang anhaltende Konflikte, in denen sachliche, psychische und zwischenmenschliche Anteile aufs Engste miteinander verknüpft sind. Häufig entstehen solche Konflikte im Kontext von Übergängen zwischen Lebensphasen, als Auseinandersetzung zwischen Generationen (z.B. zwischen Eltern und Jugendlichen, zwischen alt gewordenen Eltern und ihren erwachsenen Söhnen und Töchtern) und besonders ausgeprägt im Zusammenhang mit der Trennung bzw. Scheidung von Paaren.

Familienmediation ist ein Verfahren, das die Komplexität von Konflikten in und zwischen familialen und familienanalogen Systemen bearbeiten kann, indem sie bei der Konfliktregelung psychosoziale, rechtliche und ökonomische Aspekte eines Falles angemessen einbezieht.

Die Mitgliederversammlung der BAFM hat beschlossen, die in der Gründungsphase der BAFM entwickelten „Richtlinien der BAFM für die Mediation in Familienkonflikten“ zu überarbeiten, damit sie dem heutigen Kenntnis- und Diskussionsstand zu Grundlagen und Vorgehensweisen in der Familienmediation entsprechen. Die Richtlinien schließen die Standards des Europäischen Forums und den Code of Conduct der EU ein. Sie wurden in der vorliegenden Form von der BAFM-Mitgliederversammlung am 16. November 2008 beschlossen und in Kraft gesetzt.

## **I. Adressaten**

Die Richtlinien wenden sich an die Mitglieder der BAFM. In den dienst-, berufs- und standesrechtlichen Vorschriften der beteiligten Professionen sollten die in diesen Richtlinien niedergelegten Grundsätze Beachtung finden.

## **II. Ziele, Inhalte und Prinzipien**

### *2.1 Ziele*

Familienmediation hat die Aufgabe, selbstbestimmte und einvernehmliche Regelungen psychosozialer bzw. rechtlicher Probleme zu erreichen, die in krisenhaften Konflikt- und Übergangssituationen auftreten. Solche Lösungen werden von den Konfliktpartnerinnen und -partnern mit Unterstützung der Mediatorin bzw. des Mediators selbst erarbeitet.

Der Mediationsprozess fördert die Autonomie sowie die Dialog-, Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit. Ziel ist eine von den Konfliktpartner/innen als fair anerkannte Regelung; sie kann, sofern dies wünschenswert oder erforderlich ist, in Form einer rechtsverbindlichen Vereinbarung abgeschlossen werden.

### *2.2 Inhalte*

Die Inhalte einer Familienmediation ergeben sich aus dem jeweiligen Fall; sie werden von den Konfliktpartner/innen ausgehandelt und festgelegt.

### *2.3 Prinzipien*

Mediation geschieht in einem Prozess, der sich an folgenden Grundsätzen orientiert:

### *2.3.1 Freiwilligkeit*

Die Entscheidung für die Wahl des Verfahrens der Mediation ist freiwillig. Der Mediationsprozess kann von allen Beteiligten, also auch von dem/der Mediator/in jederzeit beendet werden.

### *2.3.2 Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung*

Der Mediationsprozess basiert auf der Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung der Konfliktpartner/innen. Sie werden darin unterstützt, für ihre Interessen und Bedürfnisse einzustehen.

### *2.3.3 Informiertheit*

Eine selbstbestimmte Entscheidung der Partner/innen ist nur auf der Grundlage eigener sachlicher Informiertheit möglich. Jede/r Konfliktpartner/in muss ausreichend Gelegenheit haben, sich Zugang zu sämtlichen Informationen zu verschaffen, die entscheidungserheblich sind und sie in ihrer Tragweite erkennen und gewichten können, damit jede/r sich der Konsequenzen der eigenen Entscheidungen voll bewusst ist.

Bei den Konfliktpartner/innen setzt dies die Bereitschaft zur Offenlegung aller zur Sache gehörenden Daten und sonstigen relevanten Fakten voraus.

### *2.3.4 Vertraulichkeit*

Der/Die Mediator/in ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er/Sie wirkt darauf hin, dass die Konfliktpartner/innen sich schriftlich verpflichten, ihn/sie nicht als Zeugen zu benennen. Die Beteiligten können vereinbaren, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen Konfliktpartner/innen weiterzugeben.

### *2.3.5 Neutralität / Allparteilichkeit*

Mediation erfordert eine neutrale, allparteiliche Haltung des Mediators/der Mediatorin, die ihn/sie zu einer balancierenden Anteilnahme gegenüber allen Konfliktpartner/innen befähigt. Er/Sie dient allen Konfliktpartner/innen gleichermaßen und unterstützt sie darin, in einem fairen Verfahren eine wechselseitig befriedigende, interessengerechte und auch im Ergebnis faire Vereinbarung zu erzielen.

### *2.3.6 Machtbalance*

Falls dauerhaft keine Machtbalance zwischen den Konfliktpartner/innen erreicht wird und der/die Mediator/in zur Überzeugung kommt, dass eine/r der Partner/innen in der Mediation nicht für sich eintreten kann muss er/sie die Mediation beenden.

## **III. Persönliche Voraussetzungen und Aufgaben der am Mediationsverfahren Beteiligten**

### *3.1 Mediator/Mediatorin*

Der/Die Mediator/in ist zusätzlich zu den in Ziffer 2.3.5 (Neutralität / Allparteilichkeit) beschriebenen Aufgaben für die Gestaltung des Mediationsprozesses, die Beachtung der Prinzipien sowie die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen verantwortlich. Dies setzt die Kenntnis psychologischer, familiendynamischer, sozialwissenschaftlicher, finanzieller und rechtlicher Aspekte des jeweiligen Falles voraus.

Der/Die Mediator/in darf seine/ihre Tätigkeit nicht wahrnehmen oder weiterführen bevor er/sie nicht alle Umstände, die seine/ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen oder den Anschein eines Interessenkonfliktes erwecken könnten, offen gelegt hat. Die Offenlegungspflicht besteht im

Mediationsprozess zu jeder Zeit.

Solche Umstände sind

- eine persönliche, verwandtschaftliche, beratende, therapeutische oder geschäftliche Verbindung zu einer Partei,
- ein finanzielles oder sonstiges direktes oder indirektes Interesse am Ergebnis der Mediation oder
- eine anderweitige Tätigkeit des Mediators/der Mediatorin oder eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin seiner/ihrer Firma für eine der Parteien.

In solchen Fällen darf der/die Mediator/in die Mediationstätigkeit nur wahrnehmen bzw. fortsetzen, wenn er/sie sicher ist, dass er/sie die Aufgabe völlig unabhängig und objektiv durchführen kann, so dass die vollkommene Unparteilichkeit gewährleistet ist, und wenn die Konfliktpartner/innen ausdrücklich zustimmen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Beratung, Therapie oder Vertretung auf beide Partner/innen bezogen hat.

Der/Die Mediator/in gibt keine Informationen in das justizielle Verfahren weiter. Er/Sie steht nicht als Zeuge/Zeugin, anwaltschaftliche/r Vertreter/in oder Sachverständige/r zur Verfügung. Bezüglich der Zeugenschaft wird dies im Mediationsvertrag (vgl. Abschn. 6) eigens vereinbart.

### *3.2 Konfliktpartner/Konfliktpartnerinnen*

Die Konfliktpartner/innen benötigen ein Mindestmaß an Gesprächs- und Einigungsbereitschaft sowie den ausdrücklichen Willen, für sich selbst und die eigenen Interessen einzustehen.

Nicht immer ist Mediation der geeignete Weg der Konfliktregelung; Grenzen können beispielsweise in schweren psychischen Störungen oder Gewaltanwendung unter den am Konflikt Beteiligten liegen. Darüber hinaus kann sich im Verlauf der Mediation zeigen, dass es nicht möglich ist zu einer eigenverantwortlichen gemeinsamen Regelung zu kommen. In solchen Fällen weist der/die Mediator/in auf Alternativen hin.

## **IV. Der Beitrag der juristischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Grundlagen und Perspektiven in der Mediation**

### *4.1 Der Beitrag der rechtlichen Grundlagen und des geltenden Rechts*

Soweit im Mediationsprozess -wie z.B. bei einer Trennungs- bzw. Scheidungsmediation -eine rechtsverbindliche Vereinbarung angestrebt wird, ist für die Konfliktpartner/innen die Kenntnis des geltenden Rechts als Teil ihrer Realität notwendige Voraussetzung. Das Recht dient insofern der informierten Konsensbildung. Hierbei werden die in der Regel nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften in ihrem Angebotscharakter begriffen. Ferner müssen die Konfliktpartner/innen wissen, auf welche rechtlichen Ansprüche sie gegebenenfalls verzichten und was sie stattdessen gewinnen.

Darüber hinaus gibt das Recht den Rahmen für eine vertragliche Gestaltung.

Beispielsweise

- bietet es Ideen im Willensbildungs- und Einigungsprozess
- schafft es eine Möglichkeit zur Fairnesskontrolle;
- setzt es Grenzen, weil kein Vertrag gegen zwingendes Recht oder gegen die guten Sitten verstoßen darf;

- können Erfahrungen aus typischen Vertragsgestaltungen Denkanstöße geben
- eröffnet es im Fall der Nichteinigung einen Ausweg.

#### *4.2 Der Beitrag psychologischer und sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse*

Die Ausübung der Mediation setzt die Kenntnis, Wahrnehmung und Berücksichtigung psychodynamischer und familiendynamischer Vorgänge sowie fundiertes Grundwissen über die sozialen und psychischen Bedingungen von Konfliktverhalten und Konfliktverläufen voraus, beispielsweise Kenntnisse

- der Entwicklungspsychologie;
- der familialen Entwicklungsphasen und deren Bedeutung für Erwachsene und Kinder;
- von Psycho-, Paar- und Familiendynamik und von systemischen Zusammenhängen.

Für eine sachgerechte Gesprächs- und Verhandlungsführung sind zudem Kenntnisse der entsprechenden psychologischen, familiendynamischen und sozialwissenschaftlichen Ansätze, Methoden und Wirkungsweisen erforderlich, beispielsweise Kenntnisse

- von Kommunikations- und Verstehensprozessen;
- der Struktur und der Regeln von Konfliktlösungsprozessen und insbesondere von Mediation;
- des Konflikt- und Konfliktlösungsverhaltens der Beteiligten;
- der Rollen und Interventionen von Dritten.

Dieses Grundwissen ist die Basis für die verantwortungsvolle Beurteilung der Möglichkeiten und Grenzen der Mediation im konkreten Fall und für die Selbstreflexion der eigenen Rolle und des eigenen Handelns als Mediator/in.

### **V. Das Zusammenwirken der Disziplinen im Mediationsprozess**

Interdisziplinarität ist ein prägendes Element im Verständnis der Familienmediation aus Sicht der verschiedenen Professionen. In Ausbildung und Anwendung verlangt Familienmediation die Entwicklung und Verinnerlichung von Interdisziplinarität als mediativer Haltung. Voraussetzung für ein sinnvolles Zusammenwirken der Disziplinen ist Kenntnis der jeweiligen professionellen Kompetenzen und ihrer Grenzen sowie der Indikationen und Verweisungsmöglichkeiten. Insbesondere können gemeinsam beauftragte Experten hinzugezogen werden.

#### *5.1 Beratungsanwälte/Beratungsanwältinnen*

Die Befugnis zur Rechtsberatung und -gestaltung ist gesetzlich geregelt. Der/Die Mediator/in wirkt darauf hin, dass rechtlich relevante Vereinbarungen erst nach Beratung der Konfliktpartner/innen durch je eine/n parteiliche/n Anwalt/Anwältin unterzeichnet werden und damit rechtliche Verbindlichkeit erlangen. Dies gilt auch dann, wenn der/die Mediator/in im Grundberuf Jurist/in ist.

Die Abfassung der rechtsverbindlichen Vereinbarung ist notwendigerweise Jurist/innen mit Rechtsberatungsbefugnis vorbehalten.

Dem Rechtsanwalt/Der Rechtsanwältin einer Partei ist es im Gegensatz zu einem/einer Mediator/in mit anwaltschaftlichem Grundberuf nicht verwehrt, seine/ihre Partei anwaltschaftlich, etwa im Scheidungsverfahren, zu vertreten.



## *5.2 Psycho-soziale Berater/Beraterinnen*

Zum Verständnis ihrer eigenen Anliegen, zur Bewältigung der Situation und zur Verbesserung der Kommunikation unter den Beteiligten kann der/die Mediator/in den Konfliktpartner/innen begleitende beraterische Unterstützung empfehlen. Bei psychischen Problemen oder schwierigen familiendynamischen Konstellationen, für die therapeutische Hilfe als sinnvoll erscheint, kann der Mediationsprozess unterbrochen werden.

## *5.3 Zusammenarbeit in einem professionellen Netzwerk*

Der/Die Mediator/in gehört einem professionellen Netzwerk an und fördert das Zusammenwirken zwischen den beteiligten Professionen namentlich in seiner/ihrer Region. Dabei ist darauf zu achten, dass im Einzelfall die Grundsätze des Daten- und Vertrauensschutzes gewahrt bleiben.

## **VI. Form, Ablauf und Voraussetzungen der Mediation**

Zu Beginn des Mediationsprozesses klärt der/die Mediator/in über Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen Mediation und anderen Formen der Konfliktregelung auf, er/sie weist auf die Vor- und Nachteile der Mediation und der entsprechenden Alternativen sowie auf die Chancen und Risiken hin. Er/Sie erläutert den Ablauf, die Kosten und die unabdingbaren Voraussetzungen der Mediation wie sie sich aus den Richtlinien ergeben. Die mit den Beteiligten erarbeiteten Grundlagen für das anstehende Mediationsverfahren (Mediationsvertrag) sollen schriftlich festgehalten werden.

Der/Die Mediator/in unterstützt die Parteien darin, auf der Basis ihrer unterschiedlichen Sichtweisen, Bedürfnisse und Interessen sich selbst und den/die andere/n Partner/in besser zu verstehen und für die eigenen Interessen einzustehen. Er/Sie hilft den Partner/innen durch seine/ihre vermittelnde Gesprächs- und Verhandlungsgestaltung, eine einvernehmliche und faire Regelung zu entwickeln.

Besondere Bedeutung kommt der wechselseitigen Akzeptanz unterschiedlicher Interessen und Lebensperspektiven der Beteiligten und gegebenenfalls der Kinder zu.

Die nicht rechtsverbindliche Einigung wird in der Regel schriftlich festgehalten. Auf Wunsch der Partner/innen kann hieraus durch den/die Mediator/in, sofern er/sie Anwalt/Anwältin ist, durch die Beratungsanwält/innen oder durch öffentliche Rechts-, Auskunfts- und Vergleichsstellen eine juristisch fundierte Vereinbarung erstellt werden. Wegen der engen tatsächlichen und rechtlichen Verknüpfung ist darauf zu achten, dass jedes Teilergebnis im Hinblick auf seine Folgen für alle sonstigen Regelungsbereiche überprüft wird (vgl. 5.1). Ist zwischen den Parteien lediglich eine Einigung über einen Teilbereich zustande gekommen oder ist eine Einigung überhaupt nicht möglich, spricht der/die Mediator/in mit den Parteien das weitere Vorgehen ab.

## **VII. Qualifikationen**

Der Erwerb der Qualifikation als Mediator/in ist durch eine Zusatzausbildung sicherzustellen.

Die BAFM hat ihre Qualifikationsvoraussetzungen in einer Ausbildungsordnung niedergelegt.

Im Hinblick auf den persönlichen Einsatz und insbesondere die Neutralität des/der Mediators/Mediatorin gehört zu dessen Tätigkeit laufende Supervision. Darüber hinaus verpflichtet die ordentliche Mitgliedschaft in der BAFM zu regelmäßiger Fortbildung (vgl. BAFM-Satzung § 3 Abs. 4).

# Ausbildungsordnung der BAFM für Familien-Mediation

## I. Ziel, Gegenstand, Grundlagen

Ziel der Zusatzausbildung ist eine fundierte interdisziplinäre Ausbildung, die zur qualifizierten Ausübung der Familien-Mediation befähigt. Gegenstand der Familien-Mediation ist eine außergerichtliche Regelung familiärer Konflikte, Krisen und Probleme in ehelichen, nichtehelichen und nachehelichen Beziehungen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diesen Begriff der Familien-Mediation. Sie basieren auf Erfahrungen aus der Trennungs- und Scheidungsmediation.

Grundlage für diese Ausbildungsordnung und das Berufsbild von Familienmediatoren/innen sind die „Richtlinien der BAFM für Mediation in Familienkonflikten“. Die Ordnung ist inhaltlich und formal abgestimmt mit der „Europäischen Charta zur Ausbildung von Familienmediatoren im Bereich von Trennung und Scheidung“.

## II. Struktur

Die Zusatzausbildung umfasst die Vermittlung fundierter Fachkenntnisse unter Einbeziehung wissenschaftlicher Grundlagen und Forschungsergebnisse und die Einübung von Techniken sowie die Reflexion persönlicher Erfahrungen.

Die Zusatzausbildung besteht aus:

### 1. Seminaren

Die Seminare beziehen sich auf - den Kernbereich der Mediation („Essentials“) einschließlich professions- und themenbezogener Selbstreflexion (siehe auch IV 1.), die gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen der Mediation (IV 2.) sowie auf notwendige interdisziplinäre Kenntnisse zur Ergänzung der Qualifikation aus dem Eingangsberuf (IV 3.).

### 2. Supervision

### 3. Fallarbeit und Dokumentation

### 4. Hospitation / Covision / eigenständiger Gruppenarbeit (IV.4.)

Didaktisch wird neben der reinen Wissensvermittlung im praktischen Erwerb mediativer Fähigkeiten und Fertigkeiten mit Rollenspielen, berufs- und themenspezifischer Selbsterfahrung, Dokumentation der Fallarbeit, Reflexion der eigenen Tätigkeit im beruflichen Kontext und der Reflexion zur eigenen Praxis unter Supervision gearbeitet.

Die Ausbildung kann sowohl in Form kontinuierlicher zusammenarbeitender Gruppen (gruppenprozessorientiertes Modell) als auch in Form eines Bausteinsystems aufgebaut sein (Modulsystem).

## III. Adressaten

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung sind

- ein abgeschlossenes psychologisches, sozialwissenschaftliches Hochschulstudium (Dipl.-Psych., Dipl.-Soz.-Päd., Dipl.-Soz.-Arb., Dipl.-Päd.), eine juristische Ausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation,
- eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung, die in der Regel nach Studienabschluß absolviert sein sollte,

- die Möglichkeit, bereits während der Ausbildung Mediation zu praktizieren. Hierfür haben die Teilnehmer selbst Sorge zu tragen.

Über die Aufnahme und über Ausnahmen entscheidet verantwortlich gegenüber der BAFM das Ausbildungsinstitut.

Die Teilnehmer können nach Abschluß der Ausbildung bei einem anerkannten Ausbildungsinstitut satzungsgemäß den Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft bei der BAFM stellen.

#### **IV. Lerninhalte**

*1. Zur Vermittlung des Kernbereiches der Mediation („Essentials“) gehören Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die sich schwerpunktmäßig auf folgende Gebiete erstrecken:*

- Kenntnisse über Indikation, Struktur und Ablauf der Mediation, die unterschiedliche Aufgabenstellung des Mediators / der Mediatorin in den verschiedenen Phasen,
- Kenntnisse über Wesen und Grundannahmen der Mediation, namentlich Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Konfliktpartner in ihrer Dialog-, Kooperations- und Gestaltungsfähigkeit,
- Methoden und Techniken der Mediation im Rahmen ihrer kommunikativen Struktur,
- Spezielle Fähigkeiten des Mediators/der Mediatorin , z.B.
  - teilnehmende Neutralität
  - Verhandlungsführung, z.B.vom positionellen zum interessengerechten Verhandeln
  - Akzeptanz der Unterschiedlichkeit der Sichtweisen und Interessen der Konfliktpartner
  - Strukturierung der verschiedenen Inhalte und Themen der Mediation
  - Umgang mit unterschiedlichen Machtverhältnissen auf der Beziehungs- und Ressourcenebene
  - inhaltliche Erweiterung des Entscheidungsraumes
- Kinder und Jugendliche in der Mediation,
- Vermittlung von Techniken zur Entscheidungsfindung,
- Besonderheiten der Co-Mediation,
- Fairness,
- Die Rolle des Rechts,
- Der Umgang mit psychodynamischen Vorgängen.

*2. Zur Vermittlung der gesellschaftlich, rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen gehören schwerpunktmäßig folgende Inhalte:*

- Mediation als Konfliktlösungsmodell im Unterschied zu traditionellen Formen der juristischen Vorgehensweisen und der Beratung und Therapie, die besondere prozedurale Kompetenz von Mediation und ihre Grenzen,
- die Ethik der Mediation, das Menschenbild hinter der Mediation, Mediation als Form einer neuen Streitkultur,
- die verfahrensmäßige Einbeziehung von Mediation in das herkömmliche juristische Verfahren, namentlich das Scheidungsverfahren (ZPO, FGG, KJHG) und die interprofessionelle Zusammenarbeit mit Beratungsanwälten sowie Richtern sowie die Zusammenarbeit mit Sozialpädagogen, Beratern und Therapeuten sowie Vertretern der

Jugendämter,

- die institutionelle Ansiedlung von Mediation, die Richtlinien der BAFM zur Familienmediation, der Aufbau und Beteiligung an regionalen Netzwerken,
- die Beachtung institutioneller, standes- und strafrechtlicher Grenzen, namentlich zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und ( bei Anwälten/innen ) zum Parteiverrat.

### *3. Zur Vermittlung der notwendigen interdisziplinären Grundkenntnisse gehören schwerpunktmäßig :*

- auf rechtlichem Gebiet:
  - Grundzüge des materiellen Familienrechts, insbesondere Sorge-, Umgangsrecht, Kindes- und Ehegattenunterhalt, Hausrat, Ehwohnung, Vermögensauseinandersetzung, Altersvorsorge
  - Grundzüge des Verfahrensrechtes
  - Vertragstypische Gestaltungsformen bei Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen
  - Typische rechtsgewährende Normen (Wohngeld, Kindergeld, BAFöG, Sozialhilfeleistungen, usw.)
  - Steuerrechtlich bedeutsame Gestaltungsformen;
- auf psychologischem und sozialwissenschaftlichem Gebiet über die beschriebenen Inhalte im Kernbereich hinaus:
  - Familiendynamik bei Trennung und Scheidung
  - Entwicklungspsychologische Aspekte bei Kindern und Jugendlichen
  - Psychologische Konzepte wie Krise, Konflikt, emotional-kognitive Bewältigung, Verlust, Schuld, Bindung, Gewalt und Macht
  - Selbstreflexion und Betroffenheit.

### *4. Supervision und Covision*

Die Supervision wird als Gruppensupervision oder in Einzelsupervisionen durchgeführt. Die eigenständige Gruppenarbeit bezieht sich auf Erfahrungsaustausch und Literaturstudium. Covision wird nach Modellen ausgeführt, die zuvor in den Seminaren vermittelt worden sind. Die Supervisoren gehören entweder einem Ausbildungsinstitut an oder werden von diesem bestellt, Hospitationen werden bei Institutionen oder Personen anerkannt, die von den Ausbildungsinstituten bestätigt sind.

## **V. Abschluß**

### *1. Nachweise für den Abschluss*

Die Zusatzausbildung umfaßt mindestens 200 Zeitstunden. Die gliedern sich auf in:

- Seminare mit mindestens 140 Zeitstunden, die sich auf die in Ziffer IV. genannten Lerninhalte beziehen. Davon entfallen mindestens 120 Zeitstunden auf den Kernbereich Mediation - diese werden unter Beachtung der gültigen Ausbildungsrichtlinien von einem Institut curricular verantwortet,
- Teilnahme an angeleiteter Supervision, mindestens 30 Zeitstunden,
- 30 weitere Zeitstunden wahlweise als Seminar, angeleitete Supervision und/oder Covision/Hospitation, wobei auf Covision/Hospitation und eigenständige Gruppenarbeit maximal 20 Zeitstunden angerechnet werden.

Außerdem werden vier Fälle vorgelegt. Davon sind mindestens zwei Fälle vollständig dokumentiert; von diesen zwei Fällen endet mindestens ein Fall mit Memorandum bzw. einer Vereinbarung. Sollte ein Fall nicht in dieser Form abgeschlossen worden sein, tritt an dessen Stelle eine ausführliche Reflexion, aus welchen Gründen die Mediation sonst beendet wurde. Für die restlichen zwei Fälle reicht es, wenn sie in der angeleiteten Supervision vorgestellt worden sind und diese Supervision dokumentiert wird. Insoweit können jedoch auch vollständige Falldokumentationen vorgelegt werden. Die Fälle sollten mindestens jeweils vier Sitzungen umfassen.

Die Dokumentation zeichnet die einzelnen Sitzungen nach und bezieht sich hierbei auf die Fakten einschließlich der vorläufigen Teilergebnisse. Desweiteren beinhaltet sie eine Analyse der Konfliktdynamik der Beteiligten. Dies schließt die Beurteilung der Indikation des Mediationsverfahrens zum aktuellen Zeitpunkt mit ein. Darüber hinaus ist die persönliche Reaktion des Mediators/in auf die Konfliktdynamik darzustellen und zu reflektieren. Die Hypothesenbildung und -reflexion zum Mediationsprozeß sowie offene Fragen und Planung der jeweils nächsten Schritte sind zu beschreiben.

Co-Mediation wird dann anerkannt, wenn der Teilnehmer die Mediation verantwortlich mitgestaltet hat.

Voraussetzung für die Zulassung zum Abschluß ist ferner die Anerkennung der Richtlinien der BAFM zur Familienmediation.

## *2. Abnahme des Abschlusses*

Die Ausbildung wird auf Antrag der Kandidaten bei der Abschlusskommission des Ausbildungsinstitutes abgeschlossen, das die Ausbildung zum Kernbereich verantwortet hat. Dem Antrag sind die Nachweise über die Ausbildung (Ziffer V. 1) beizufügen. über die Anerkennung sämtlicher Ausbildungseinheiten entscheidet das Ausbildungsinstitut.

Der schriftliche Abschluß besteht aus den Falldokumentationen. Darüber hinaus gewährleistet das jeweilige Ausbildungsinstitut einen expliziten Abschluss mit den Ausgebildeten in geeigneter Form, z.B. Abschlussgespräch oder Colloquium.

Ist der Kernbereich nicht gruppenprozessorientiert, sondern im Modulsystem vermittelt worden, findet ein Abschluß in Form eines Colloquiums oder eines fallbezogenen Abschlußseminars statt.

## *3. Abschlusskommission der Ausbildungsinstitute*

Eine Abschlusskommission besteht aus drei Personen, die ordentliche Mitglieder der BAFM und Mitglied eines Ausbildungsinstitutes sein müssen. Einer Abschlusskommission müssen Mitglieder aus mehr als einem Ausbildungsinstitut angehören. Auf die interdisziplinäre Zusammensetzung der Abschlusskommission ist zu achten. Die Abschlusskommissionen werden auf Vorschlag der anerkannten Ausbildungsinstitute gebildet und vom Vorstand der BAFM eingesetzt.

Die Abschlusskommissionen nehmen folgende Aufgaben wahr:

- die Überprüfung der Voraussetzungen für die Ausbildung,
- die Überprüfung der Nachweise über die Ausbildungsstationen,
- die Abnahme des schriftlichen Abschlusses,
- die Ausstellung des Zertifikates über den erfolgreichen Abschluß der Ausbildung.

## **VI. Ausländische Institute bzw. Trainer**

Seminare oder Supervisionen der von der BAFM anerkannten ausländischen Institutionen und Trainer können in die Ausbildung der deutschen anerkannten Ausbildungsinstitute integriert werden.

Für den Fall, daß der Kernbereich der Ausbildung von ausländischen, von der BAFM anerkannten Institutionen bzw. Trainern vermittelt worden ist, können sich die Teilnehmer an ein von der BAFM anerkanntes Ausbildungsinstitut wenden, das bereit ist, die Ausbildung im Kernbereich insoweit zu verantworten und dafür Sorge zu tragen, dass fehlende Ausbildungsteile, wie z.B. die Vermittlung der Rahmenbedingungen und des Rechtes sowie Supervision und Fallbegleitung ergänzt werden können. Dieses Institut ist dann auch für den Abschluß zuständig.

## **VII. Fortbildung und Supervision**

Auf die Obliegenheit zur regelmäßigen Fortbildung und Supervision nach den Richtlinien der BAFM auch nach Abschluß der Ausbildung wird hingewiesen.